

Steuerpflicht bei Feuerwehrfesten

Geselligkeitsveranstaltungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen steuerbefreit:

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von **geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen** aller Art insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertag, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von **höchstens vier Tagen** im Jahr.
- Mit diesen Veranstaltungen sind an **höchstens drei Tagen** im Jahr **gastgewerbliche Betätigungen** (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.
- Die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwendet werden.
- Die Erträge müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.

VORSICHT der **konkrete Zweck der Veranstaltung muss hinreichend dargestellt werden.**

Beispiel:

„Der Reinerlös unseres diesjährigen Feuerwehrfestes kommt der Freiwilligen Feuerwehr zu Gute.“
reicht **nicht** für Steuerbefreiung aus.

„Der Reinerlös unseres diesjährigen Feuerwehrfestes dient der Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges.“
In diesem Fall kommt die Begünstigung zum Tragen, da der konkrete Zweck hinreichend dargestellt wird.

Organisierte Unterbringung von Flüchtlingen

Bei der Unterbringung von Asylwerber begründet die Gemeinde einen Beherbergungsbetrieb, sofern jährliche Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 netto erhalten werden. Von den Einnahmen muss 10 % bzw. aufgrund der Steuerreform ab 1.5.2016 13 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeliefert werden. Von sämtlichen Ausgaben steht der Vorsteuerabzug zu.

ABER: Durch Beschluss von Statuten im Gemeinderat kann eine Gemeinnützigkeit gegeben sein. Dadurch wird erreicht, dass keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeliefert werden muss, wobei aber von den Ausgaben kein Vorsteuerabzug zusteht.

Weiters entfällt die Körperschaftsteuerpflicht. Wird diese Vorgehensweise gewünscht, ersuchen wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen.

Baurestzwischenlager - Bewilligung

VORSICHT: Sammelt die Gemeinde Bauschutt und liegt keine Bewilligung für das Baurestzwischenlager vor, besteht **Altlastenbeitragspflicht.**

Forderungsabschreibung und Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerberichtigung ist in dem Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Uneinbringlichkeit eingetreten ist, also nicht rückwirkend, aber auch nicht in späteren Jahren. Ob und wann eine Forderung als uneinbringlich angesehen werden kann, wird nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Erst die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder die Minderung des Entgelts auf Grund eines Gerichtsurteiles oder Vergleiches usw. stellen echte Fälle von Uneinbringlichkeit dar.

Die **Forderung muss im Jahr der sicheren Information ausgebucht und die Umsatzsteuer berichtigt werden.** Eine Verlagerung in spätere Jahre wird vom Steuerrecht nicht anerkannt.

Unfallkosten als Werbungskosten

Aufwendungen in Zusammenhang mit einem auf einer beruflich veranlassten Fahrt erlittenen Verkehrsunfall können Werbungskosten darstellen; dies gilt jedenfalls für einen unverschuldeten Unfall. Die Kosten des Austausches einer durch Steinschlag eingeschlagenen Windschutzscheibe können daher als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Steinschlag bei einer beruflich veranlassten Fahrt entstanden ist.

Eigenheimbefreiung bei Grundstücksverkauf

Von der Immobilienertragsteuer ausgenommen ist unter anderem die Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, wenn sie dem Veräußerer

- ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz oder
- innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben.

Die Befreiung für Grund und Boden wurde mit maximal 1.000 m² beschränkt. Diese Beschränkung wurde in einem BFG-Urteil (vom 17.4.2015, RV/2101044/2014) aufgehoben.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Pöll
T 03352/38990-17
E spoell@ks-beratung.at